

Protokoll der 157. Sitzung der Katalog-AG

am 18.04.2001 in der WLB Stuttgart

Teilnehmer:

Frau Flammersfeld	UB Konstanz
Frau Hermanutz	BSZ Stuttgart, Autorenredaktion
Frau Hoffmann	WLB Stuttgart
Frau Kunz	SLUB Dresden
Frau Münnich	UB Heidelberg
Frau Payer	HBI Stuttgart (Vorsitz)
Frau Scheer	UB Stuttgart-Hohenheim
Frau Tronich	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Herr Wolf	BSZ Konstanz, Verbundzentrale

Entschuldigt:

Frau Bussian	UB Mannheim
Herr Geith	UB Saarbrücken
Frau Horny	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Frau Schröter	UB Leipzig

Nächster Termin:

25.06.2001

Zur Kenntnis an:

Frau Borkowski	UB Hohenheim
Herr Ehrle	BLB Karlsruhe
Frau Fiand	UB Tübingen
Herr Günther	BSZ Stuttgart, Zentralkatalog
Herr Hermes	UB Chemnitz
Herr Hilger	BSZ Stuttgart, Zentralkatalog
Herr Höck	BLB Karlsruhe
Herr Kristen	UB Karlsruhe
Herr Leithold	UB Freiburg
Frau Mallmann-Biehler	BSZ Konstanz, Verbundzentrale
Herr Rospert	UB Kaiserslautern
Frau Runkel	MPI Hamburg
Frau Saler	MPI München
Frau Schmitt	UB Kaiserslautern
Frau Schneider	WLB Stuttgart
Frau Spieß	UB Dresden
Frau Steegmüller	PLB Speyer
Frau Thümer	UB Chemnitz
Frau Zwiesler	UB Ulm
Herr Zwink	WLB Stuttgart

Tagesordnung:

- TOP 1 Ergänzungslieferung zu RAK-WB**
TOP 2 Anfragen des BSZ und der Teilnehmer von allgemeinem Interesse

TOP 1 Ergänzungslieferung zu RAK-WB

Der Standardisierungsausschuss hat auf seiner konstituierenden Sitzung im November 2000 beschlossen, dass die bereits von der Konferenz für Regelwerksfragen gebilligten Regelwerksänderungen als vierte Ergänzungslieferung zu den RAK-WB im Sommer 2001 erscheinen sollen. Der Inhalt dieser Ergänzungslieferung wird Thema der ersten Sitzung (Ende April) der Expertengruppe Formalerschließung sein. Die RAK2 als neues Regelwerk sollen Ende 2002 erscheinen.

Die Katalog-AG bespricht die Grundbegriffe des RAK2-Entwurfs, die evtl. in die Ergänzungslieferung übernommen werden sollen. Im Anschluss daran spricht sich die Katalog-AG gegen die Veröffentlichung und gleichzeitiges Inkraftsetzen einer Ergänzungslieferung aus, in der die Grundlagen des Regelwerks verändert werden. Folgendes spricht gegen eine Teilbearbeitung von RAK-WB:

- eine zügige Fertigstellung des gesamten Regelwerks RAK2 ist nicht sehr viel arbeitsaufwendiger als die Erstellung einer umfangreichen Ergänzungslieferung, dafür ist das gesamte Regelwerk aber aus einem Guss und in sich stimmig
- ein Bruch im Regelwerk in einen überarbeiteten ersten Teil mit neuen Grundbegriffen (= Ergänzungslieferung) und einen unveränderten zweiten Teil mit der alten Definition der Grundbegriffe erfordert Übergangsregelungen bzw. erzeugt Widersprüche und Unklarheiten
- eine Einarbeitung und Schulung der Ergänzungslieferung als Provisorium für eine Anwendungsdauer von ca. 1.5 Jahren ist unwirtschaftlich und bei immer weniger Personal nicht zu verantworten. Auch im SWB müssten z. B. das Format sowie die Beispielsammlung und sämtliche Merkblätter angepasst und überarbeitet werden
- bisher wurden sehr viel geringere Regelwerksänderungen im Wortlaut im Bibliotheksdienst veröffentlicht und die bibliothekarische Öffentlichkeit konnte innerhalb einer Einspruchsfrist vor Inkrafttreten der Regeln dazu Stellung nehmen. Dieses Verfahren wurde von der KfE eingeführt, um die Akzeptanz von Regelwerksänderungen zu erhöhen und das Verfahren transparenter zu machen. Die Ergänzungslieferung soll nun aber ohne vorherige Veröffentlichung des Wortlautes und ohne Einspruchsmöglichkeit in Kraft gesetzt werden
- es muss gewährleistet sein, dass Die Deutsche Bibliothek ebenfalls ihre Erfassung umstellt, denn die Fremddaten müssen dann entsprechend den neuen Regeln geliefert; vorangehen muss aber in jedem Fall die Anpassung von MAB
- wenn der Regelwerkstext nur für eine kurze Zeit gültig sein wird, kann es dazu führen, dass nicht alle Verbände die Ergänzungslieferung anwenden, sondern auf die Fertigstellung

des gesamten Regelwerks warten und so steht zu befürchten, das es keine einheitliche Katalogisierung in den deutschen Verbänden gibt

- es ist fraglich, inwieweit die Arbeitsergebnisse der AG Codes bis dahin veröffentlicht werden, da diese für einige Punkte der Ergänzungslieferung wichtig sind, z. B. Kongresse, Sammlungen
- die Begriffe von Sonderregeln (RAK-NBM und RAK-Musik) können nicht in die Grundbegriffe integriert werden, ohne zu sagen, welche Paragraphen der Sonderregeln noch gelten und welche nicht mehr anzuwenden sind

TOP 2 Anfragen des BSZ und der Teilnehmer von allgemeinem Interesse

TOP 2.1 RAK-NBM

Die NBM-Präzisierungen der AD-HOC-AG für elektronische Ressourcen liegen nach letzten redaktionellen Abstimmungen zur Veröffentlichung vor. Hr. Wolf und Fr. Flammersfeld nehmen dazu Stellung; die Katalog-AG wünscht, dass eine Veröffentlichung bald erfolgt. [Anmerkung zum Protokoll: Inzwischen wurden unter <ftp://ftp.ddb.de/pub/rak-nbm/> auf dem Server Der Deutschen Bibliothek die Präzisierungen zu den RAK-NBM als Druckdatei im .pdf-Format veröffentlicht. Bevor sie für den Bereich des SWB in Kraft gesetzt werden, müssen noch Einzelheiten geklärt werden (z. B. Abrufzeichen für DVDs). Es ist geplant, die RAK-NBM-Präzisierungen mit der nächsten Sitzung der Katalog-AG in Kraft zu setzen.]

TOP 2.2 Erwerbungsauftnahmen im I-Niveau

Aus aktuellem Anlass erinnert das BSZ an das Katalog-AG-Protokoll der 111. Sitzung (TOP 1.8):

Im Zusammenhang mit Erwerbungsauftnahmen, die von der erstkatalogisierenden Bibliothek ins K-Niveau gesetzt werden sollen (vgl. Protokoll der 109. Katalog-AG-Sitzung, Top 2.13), fiel auf, dass manche Bibliotheken über eine Korrektur der Kategorie niv die Titelaufnahme auf K-Niveau setzen, ohne das BKZ zu ändern; das hat zur Folge, dass die Titelaufnahme zwar danach im K-Niveau ist, das BKZ und somit das Korrekturrecht aber bei der noch nicht besitzenden Bibliothek bleibt. Derselbe Fehler wurde bei I-Aufnahmen von kleineren Bibliotheken beobachtet: auch hier wurde von der K-Bibliothek lediglich das Niveau auf "K" korrigiert, das BKZ blieb jedoch bei der I-Bibliothek, die aber kein K-Niveau haben kann bzw. will. Aus diesem Grund wird nochmals das Verfahren beschrieben:

- hat eine Bibliothek mit K-Niveau ein Buch vorliegen, zu dem bereits im SWB ein interimistischer Titelsatz existiert (Erwerbungsauftnahme einer anderen K-Bibliothek oder Aufnahme einer Bibliothek mit I-Niveau), muss sie die Titelaufnahme ins K-Niveau setzen, indem sie ggf. eine "Scheinkorrektur" (z.B. k320...) durchführt, falls sie nicht ohnehin eine Kategorie wie 320, 412, 425 oder 540 korrigieren bzw. einfügen muss
- jede Bibliothek mit K-Niveau setzt ihre eigenen interimistischen Erwerbungsauftnahmen über eine Korrektur in Kategorie "niv" ins K-Niveau. Eine Scheinkorrektur in 320 o.ä. ist in diesem Fall wirkungslos

- hat eine Bibliothek mit I-Niveau das Buch zu einer interimistischen Erwerbungsaufnahme vorliegen, führt sie w.o. eine Scheinkorrektur aus und erhält damit automatisch das BKZ.

Für das Protokoll:
Stefanie Tronich
1. Juni 2001